



Turngau Kinzig e.V.
im hessischen Turnverband e.V.

Finanz- und Wirtschaftsordnung (FiO) des Turngau Kinzig e.V.

§ 1 Grundsätze

1. Diese FiO ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Soweit die Satzung oder diese FiO nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet der Vorstand über alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten des TGK.
4. Die Beträge in § 3 dieser FiO werden durch den Vorstand festgelegt und vom Turntag zur Kenntnis genommen
5. Die Beträge in § 4 dieser FiO werden durch den Turntag beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese FiO ist bindend für alle Organe, Gremien, ehren- sowie hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen an Veranstaltungen sowie Lehrgängen des TGK.

§ 3 Reisekosten, Entschädigungen, Honorare

1. Fahrtkosten
 - 1.1. Öffentliche Verkehrsmittel
Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Fahrausweise ersetzt, dabei sind nach Möglichkeit Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. I.d.R. wird bei Fahrten mit der Bahn der Fahrpreis für die 2. Klasse erstattet.
 - 1.2. Privates Kraftfahrzeug 0,35 €/km
 - 1.2.1. bis zu 3 Mitfahrer*innen pro Mitfahrer*in 0,02 €/km
 - 1.3. Taxi & Mietwagen **nur nach ausdrücklicher Genehmigung** auf Nachweis
2. Entschädigungen
 - 2.1. Tagegeld (bei Teilnahme an Terminen, Sitzungen, Veranstaltungen u.ä.)
 - 2.1.1. bis zu 6 Stunden 7,00 €
 - 2.1.2. über 6 Stunden (eintägig) 14,00 €
 - 2.2. Übernachtungskosten
Anfallende Übernachtungskosten werden **nur nach ausdrücklicher Genehmigung** auf Nachweis erstattet. Hier ist bei der Abrechnung die Originalrechnung vorzulegen.
3. Sonstige Kosten
Sonstige, hier nicht aufgeführte, Kosten können auf Antrag durch Genehmigung des Vorstands komplett oder anteilig erstattet werden.

§ 4 Lehrmaterial, Drucksachen, Porti Telefon- / Internetgebühren, sonst. Auslagen

Verauslagte Kosten werden den Vorstands- und Ausschussmitgliedern gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet. Hierbei ist ausdrücklich das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Die Telefon/Handy- / Internetgebühren für Turngau relevante, organisatorische Arbeiten, werden je nach Aufkommen per Einzelaufstellung abgerechnet.

Ist eine Einzelaufstellung nicht möglich, da von Telefon-/Internet-Anbietern kein Einzelnachweis ausgewiesen wird, kann ein Zuschuss entsprechend dem Aufkommen an Telefonaten und Internetnutzung bis zu maximal 12,00 € für den jeweiligen Monat in Anspruch genommen werden. Eine glaubhafte Begründung, z.B. "Orga Wettkampf" ist anzugeben.

Die „Turnen in Hessen“ wird allen Mitgliedern des Turnrates kostenlos zugesandt. Sonstige benötigte Lehr- und Informationsmaterialien bedürfen der Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied und dem Vorstandsmitglied für Finanzen.

§ 5 Lehrgänge, Wettkämpfe und Veranstaltungen

Alle Arten von Meldegeldern werden per Bankeinzug oder Überweisung erhoben. Nur in Ausnahmefällen ist am Veranstaltungstag Barzahlung möglich (z.B. Nachmeldung).

1. Melde- und Startgelder

Für die Teilnahme an Wettkämpfen, Lehrgängen und Veranstaltungen kann der TGK Melde- und Startgelder erheben. Soweit in der jeweiligen Ausschreibung nichts Abweichendes genannt oder durch den Vorstand bestimmt wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Beträge:

1.1 Wettkämpfe

1.1.1 Einzelwettkämpfe	Die Wettkampfgebühren sind laut Beschlussfassung am Turntag, den 27.04.23 für die beiden Jahre 2023 und 2024 für ein weiteres Jahr 2025* ausgesetzt.	3,00 €
1.1.2 Mannschaftswettkämpfe		16,00 €
1.1.3 Volleyballturniere (pro Mannschaft)		20,00 €
1.1.4 Prellballturniere (pro Mannschaft)		8,00 €
1.1.5 Gaukinderturnfest		3,00 €
1.1.6 Gruppenwettkämpfe (pro Gruppe)		12,00 €
1.1.7 Staffeln (pro Staffel)		4,00 €

Bei Nachmeldungen kann die doppelte Meldegebühr erhoben werden.

1.2 Lehrgänge, Seminare, Bildungsveranstaltungen

1.2.1 Halbtageslehrgänge	15,00 €
1.2.1.1 s.o. für Kinder bis 14 Jahre	5,00 €
1.2.2 Ganztageslehrgänge	30,00 €
1.2.2.1 s.o. für Kinder bis 14 Jahre	10,00 €
1.2.3 Lizenzfortbildungslehrgänge für ÜL (8 UE)	45,00 €
1.2.4 Lizenzfortbildungslehrgänge für ÜL (16 UE)	90,00 €
1.2.5 Kampfrichterlehrgänge (zahlt der TGK)	0,00 €

Für Ganztages- und Lizenzfortbildungslehrgänge mit Verpflegung wird ein Verpflegungsgeld von 7,00 € pro Tag und Teilnehmer erhoben.

2. Entschädigungen bei Lehrgängen und Wettkämpfen

2.1 Lehrgangsführung/-betreuung

2.1.1 halber Tag (bis 5 Stunden)	15,00 €
2.1.2 ganzer Tag (über 5 Stunden)	30,00 €

2.2 Wettkampfleitung

2.2.1 halber Tag (bis 5 Stunden)	15,00 €
2.2.2 ganzer Tag (über 5 Stunden)	30,00 €

2.3 Kampfrichter*in

2.3.1 halber Tag (bis 5 Stunden)	20,00 €
2.3.2 ganzer Tage (über 5 Stunden)	40,00 €

für die Stellung von Kampfrichter*innen werden mit den Meldungen 20,00 € bzw. 40,00 € Kautions von den Vereinen erhoben, die den Kampfrichter*innen als Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden

Die Entrichtung der Kampfrichter-Kautions ist laut Beschlussfassung am Turntag, den 27.04.23 für die beiden Jahre 2023 und 2024 für ein weiteres Jahr 2025* ausgesetzt. Die Aufwandsentschädigung wird vom Turngau übernommen.
*beschlossen am Turntag 04.07.2024

2.4 Referenten-/Ausbilder-Honorare

Referent*innen und Ausbilder*innen bei Lehrgängen u.ä. pro UE (45 Min) 30,00 €
Ausnahme sind im Einzelfall durch den Vorstand im Vorfeld zu genehmigen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese FiO wurde vom Turntag am 20.07.2022 neugefasst und beschlossen. Sie tritt am 20.07.2022 in Kraft und ist nicht Bestandteil der Satzung. Die am Turntag 04.07.2024 beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.